

THEMA

Das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom auf dem Prüfstand

Experten ziehen eine erste Zwischenbilanz

Zum 25. Juli 2017 ist das Mieterstromgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz hat einen Förderanspruch für Strom aus Solaranlagen statuiert, soweit dieser Strom an einen Letztverbraucher im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert wird.

Der Förderanspruch wurde im EEG 2017 verankert. Maßgeblich sind § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 Abs. 3 EEG 2017. Der Anspruch setzt voraus, dass die installierte Leistung der Solaranlage einen Wert von 100 kW nicht überschreitet, die Solaranlage auf einem Wohngebäude installiert ist und bei der Belieferung des Letztverbrauchers der unmittelbare räumliche Zusammenhang gewahrt und das öffentliche Netz nicht in Anspruch genommen werden.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält der Betreiber der Solaranlage einen „Mieterstromzuschlag“, dessen genaue Höhe von der Größe der Solaranlage und dem PV-Zubau abhängt und zwischen 2,2 und 3,8 Cent/kWh beträgt. Der Letztverbraucher soll dadurch profitieren, dass ihm der Anlagenbetreiber einen besonders günstigen Strompreis gewährt.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes wollten wir von ausgewählten Experten wissen, ob sich das neue Recht aus ihrer Sicht bewährt hat oder ob sie Handlungsbedarf für eine Überarbeitung des Gesetzes sehen.

Dr. Andreas Klemm
Herausgeber CuR Contracting und Recht



MEINUNGEN

Lukas Siebenkotten
Dt. Mieterbund, Berlin



Ein Jahr nach Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes fällt unsere Bilanz ernüchternd aus. Ziel des Gesetzes war es, den Ausbau von Solaranlagen auf Wohngebäuden voranzutreiben und so die Energiewende in die Städte zu tragen. Tatsächlich wurden aber kaum neue Mieterstromanlagen gebaut. Das Potenzial für Mieterstrom wird auch nicht ansatzweise ausgeschöpft. Die Politik muss die gesetzlichen Vorgaben nachjustieren.

Der Erfolg von Mieterstrom hängt primär von der Attraktivität des angebotenen Strompreises ab. Der bisherige Mieterstromzuschlag reicht nicht aus, um einerseits Mietern die notwendigen Kostenvorteile zu garantieren und andererseits Vermieter zu Investitionen anzureizen. Die Gleichstellung von Eigen- und Mieterstromverbrauch ist erforderlich. Daneben müssen Contracting-Modelle möglich werden, Hemmnisse im Bereich des Gewerbe- und Körperschaftsteuerrechts sind abzubauen und wir brauchen Modelle, die es auch Vermietern kleinerer Objekte ohne großen bürokratischen Aufwand möglich machen, Mieterstrom anzubieten.

Dr. Nicole Pippke
BDEW, Berlin

Das große Interesse, das die Mieterstromförderung nach dem EEG 2017 hervorgerufen hat, spiegelt sich in der Zahl der realisierten Projekte bislang nicht wieder. So wird der Deckel von 500 MW Zubau pro Jahr mit den bisher registrierten Mieterstromanlagen nur zu einem geringen Bruchteil ausgeschöpft. Eine Ursache dürfte in den komplexen rechtlichen Anforderungen liegen. So stellen sich den Akteuren bei der praktischen Umsetzung eines Mieterstromprojekts zahlreiche Fragen, u. a. zu den Anforderungen an die Förderung oder den Mieterstromvertrag, zum Steuerrecht, zur Abwicklung von Wechselprozessen oder zum Messkonzept. Viele dieser Fragen konnten mittlerweile – auch durch BDEW-Informationen – geklärt werden. Eine Änderung der Rechtslage ist daher nicht erforderlich.

Man sollte aber die energiewirtschaftlichen Folgen der weiteren Entwicklung, insbesondere in Netzgebieten mit großem Ausbaupotenzial für Mieterstromprojekte, im Blick behalten. Unabhängig davon ist eine Reform der Netzentgelt- und Umlagensystematik aufgrund der Zunahme netzunabhängiger Versorgungsmodelle erforderlich.

Prof. Dr. Martin Maslaton
Maslaton Rechtsanwalts-
GmbH, Leipzig



Der Gesetzgeber wollte mit dem Mieterstromgesetz Mieterstrommodelle wirtschaftlich attraktiver machen. Das Gesetz entpuppt sich jedoch als administratives Ungetüm, bei dem lediglich Gelder von der linken in die rechte Tasche des Staatshaushaltes verschoben werden. Der für den Mieterstrom aus einer 100 kW Anlage gewährte Zuschlag entspricht aktuell nicht einmal der Hälfte der darauf erhobenen EEG-Umlage. Auch die daneben bestehenden Vergünstigungen bei der Stromsteuer und weiteren Abgaben vermögen den mit der Umsetzung verbundenen Aufwand vor allem im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter hinsichtlich vertraglicher Gestaltung, Messung und Abrechnung nicht aufzuwiegen.

Das Gesetz dient der Politik letztlich lediglich als Alibi, um sich vor der eigentlich erforderlichen Diskussion um die EEG-Umlagebefreiung von Mieterstrom aus erneuerbaren Energien und effizienter Kraft-Wärme-Kopplung zu drücken. In seiner jetzigen Gestalt kann es daher bestenfalls als halbherziger Versuch gewertet werden.

RA Janis Gersemann
Gersemann & Kollegen, Freiburg

Das Mieterstromgesetz hat die Umsetzung von Mieterstromkonzepten, bei denen der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 in Anspruch genommen werden soll, unnötig verkompliziert und überflüssigen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Einerseits enthalten die einschlägigen Regelungen teils sehr detaillierte Vorgaben, andererseits bleiben Rechtsfragen offen. Das Hinweispapier der Bundesnetzagentur vom 20. 12. 2017 schafft aufgrund seiner rechtlichen Unverbindlichkeit nur eingeschränkt Abhilfe. Inhaltlich nicht nachvollziehbar sind die zusätzlichen Anforderungen an Mieterstromverträge nach § 42a EnWG. Hilfreich wäre zudem eine Klarstellung zum Messstellenbetrieb gewesen, um die Abstimmung des Messkonzepts und die Verantwortlichkeit für die Messeinrichtungen zu regeln und § 10a EEG 2017 insoweit zu präzisieren.

Mieterstromkonzepte, die die Anforderungen von § 21 Abs. 3 EEG 2017 erfüllen, sind dennoch umsetzbar. Letztlich sind es wirtschaftliche Aspekte, namentlich die Beschränkung auf Solaranlagen und die derzeitigen Preise für Speicher, an denen Projekte scheitern.

Christoph Landeck
ASEW, Köln



Das Mieterstromgesetz hat vor allem seitens der Wohnungswirtschaft eine merklich höhere Nachfrage ausgelöst. Auf Basis der Erfahrungen in unserem Stadtwerke-Netzwerk muss das Gesetz jedoch aus Anbietersicht verhalten bewertet werden. Der finanzielle Mehrwert der Förderung ist nur gering und verbessert die Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen kaum. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Förderung nicht ausschlaggebend bei der Entscheidung für oder gegen die Umsetzung von Mieterstromprojekten ist. Tatsächlich gibt es Stadtwerke, die bewusst auf die Förderung verzichten, da die Anforderungen aus dem Gesetz als zu hoch eingestuft werden. Bei Mieterstromprojekten sind zudem die Integration der Tarife in die Abrechnungssysteme sowie die Umsetzung des Messkonzeptes kritische Hürden für die Umsetzung.

Bezugnehmend auf die Entwicklungen mit dem Messstellenbetriebsgesetz sollte Mieterstrom als Teilbaustein für ganzheitliche Lösungen fungieren. Hier sind unter anderem die Dienstleistungen Submetering und Mehrparteienabrechnung zu nennen.

Wilhelm Schröder
EnergieAgentur.NRW, Düsseldorf

In den Initialberatungen der Energieagentur NRW zeigt sich, dass das Interesse an der Umsetzung von Mieterstromprojekten bei Neubauvorhaben weitaus größer ist als im Bestand. Das dürfte primär damit zusammenhängen, dass im Neubau der Planungs- und Vertriebsaufwand vergleichsweise gering ist. Die Errichtung des Gebäudes und die Errichtung der PV-Anlage gehen zumeist Hand in Hand. Beim Mietvertragsabschluss kann der Mieterstromvertrag gleich mit angeboten werden. Die Bereitschaft der Mieter, Strom aus der PV-Anlage auf dem Dach zu beziehen, ist beim Erstbezug sehr groß.

Bei Bestandsgebäuden muss hingegen die generell bestehende geringe Wechselbereitschaft der Stromkunden berücksichtigt werden. Der Mieter hat ja einen bestehenden Strombezugsvertrag mit den örtlichen Stadtwerken oder einem Anbieter seiner Wahl, und diesen lässt er häufig unangetastet, selbst wenn er sich durch das Mieterstromangebot wirtschaftlich besserstellen würde. Aus Sicht des Betreibers des Mieterstromprojektes bedeutet das Herantreten an jeden einzelnen Bestandsmieter zudem einen erheblichen Vertriebsaufwand.